



Lengerich, den 12.09.2017

INFORMATION

der Jst. Q1 über die Bestimmungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation §§ 28 und 29 der APO-GOST

§ 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

(1) In der Qualifikationsphase sind als Block I die Leistungen aus allen 30 beziehungsweise 32 anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachzuweisen und der Nachweis über die gemäß § 11 zu belegenden Pflichtkurse zu erbringen. Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 35 bis 40 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.

(2) In den vier Abiturfächern sind jeweils vier Kurse in Block I einzubeziehen.

(3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 6 belegt werden müssen, werden in Block I einbezogen, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen die beiden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).

(5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Einführungsphase abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Qualifikationsphase der in der Einführungsphase begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).

(6) Aus den gemäß § 11 Abs. 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden.

(7) Im dritten und vierten Abiturfach können im Rahmen der anzurechnenden Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.

(8) In den übrigen Grundkursfächern – außer Sport – können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.

(9) Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden.

(10) Der Projektkurs kann im Umfang von zwei Halbjahreskursen auf die Grundkurse gemäß Absatz 1 angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote gemäß § 14 Abs. 6 oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

VV zu § 28

28.1 zu Abs. 1:

Schülerinnen und Schüler können weitere Kurse belegen, sofern dies im Rahmen der Unterrichtsplanung der Schule möglich ist.

28.3 zu Abs. 3:

28.31 *In Fällen in denen Belegverpflichtungen gemäß § 11 Abs. 5 durch naturwissenschaftliche Kurse (Physik, Biologie, Chemie) erfüllt werden, können diese anstelle der naturwissenschaftlichen Kurse gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In diesem Fall sind die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase des Faches gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 einzubringen.*

28.32 *Wer in der Qualifikationsphase in aufsteigendem Unterricht eines Grundkurses mehr Kurse belegt hat als zur Erfüllung der Pflichtbelegungen erforderlich ist, kann wählen welche dieser Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. § 28 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.*

28.6 zu Abs. 6:

Die Einbringungsspflicht entfällt, wenn die Kurse als ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach gemäß § 28 Abs. 3 eingebracht werden.

28.7 zu Abs. 7:

Wer Musik als drittes oder viertes Abiturfach belegt hat, kann neben den vier Kursen im Abiturfach im Rahmen der sechs zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

28.8 zu Abs. 8:

Wer Musik außerhalb des Abiturbereichs belegt hat, kann im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

28.10 zu Abs. 10:

28.101 Sollte der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen worden sein, so sind entsprechend der Doppelgewichtung des Abschlussergebnisses zwei Leistungsdefizite anzurechnen.

28.102 Die Einbringung der besonderen Lernleistung im Fach Sport ist durch die obere Schulaufsicht zu genehmigen.

§ 29 Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation wird das Punktsystem gemäß § 16 Abs. 2 angewendet.

(2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte. Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht (§17), werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den zwei Bereichen ist nicht möglich. Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind.

(3) Für Block I gelten folgende Bedingungen:

1. Die Leistungen in den 27 bis 32 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.

2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.

(4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.

2. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.

3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.

(5) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$E I = \frac{P}{S} \times 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Beispiel:

Beispiel einer Berechnung						
Fach	Abi-fach	Q1		Q2		Anzahl anrechenbare Kurse
		1.	2.	3.	4.	
D	3.	8*	7*	7*	8*	4
E		5*	5*	6*	6*	4
KU		(7)	10*	10*	9	4
EW	LK	7*	7*	8*	7*	4
SW		--	--	10*	10*	2
GE		--	--	9*	8*	2
M	LK	9*	8*	6*	7*	4
BI	4.	8*	7*	5*	8*	4
CH		10	11	11*	10*	4
KR		8*	8*	--	--	2
SP		10	9	10	10	4
V-E		(X)	(X)	--	--	--
PK-EW		11	11	--	--	2
Eph: 33 WStd	WStd	35	35	34	34	40

22

Schritte zur Berechnung von Block I G8 im achtjährigen Bildungsgang

- Prüfung, ob 38 Kurse anrechenbar sind** (Vertiefungsfächer und Kurse mit 0 Punkten sind nicht anrechenbar) : →
→→ hier 40 anrechenbare Kurse
- Festlegung der 35 Pflichtkurse (27 GKe plus 8 LKe)**
- Feststellung, ob die zulässige Anzahl der Defizite überschritten wurde.** →→→ Nein
- Berechnung des Punktedurchschnitts auf der Grundlage von Punkt 2 (Leistungskurse zählen doppelt!):**
 - Leistungskursbereich: $59 \text{ Pkte} \times 2 = 118 \text{ Pkte.}$
 - Grundkursbereich: 227 Pkte.
 - Summe 345 Pkte.
 - Durchschnitt: $345 : 43 \text{ (LKe zählen doppelt!)} = 8,02 \text{ P.}$
- Verbesserung des Durchschnitts:** Prüfung, ob weitere Wahlkurse über dem errechneten Durchschnitt liegen: →→→ Ja: Ku (Q 2.2); Sp (Q1.2 und Q 2)
- Berechnung des Endergebnisses aus Block I**
 - Addierung der Kurse aus 5 zum Ergebnis aus 4c: $345 + 38 = 383$
 - Anwendung der Formel $EI = (P : S) \times 40$

$$(383 : 47) \times 40 = 325,96 \rightarrow 326 \text{ Punkte}$$

Erläuterungen:

- Die anrechenbaren Kurse in 1 sind in diesem Fall also alle belegten Kurse außer den Vertiefungskursen
- Die Pflichtkurse in 2 sind alle Kurse, die mit einem * versehen sind. Dies sind in diesem Fall 30 Kurse. Um 35 Pflichtkurse voll zu kriegen, werden nun aus den restlichen Kursen, die fünf besten gewertet (hier fett gedruckt).
- Defizite (in 3) sind hier gar keine vorhanden
- Zu 4: Die 59 Punkte in den Leistungskursen aus Q1 & Q2 werden doppelt gewichtet; im Grundkursbereich werden die 27 Grundkurse aus 2 zusammen gezählt. Somit ergeben sich 345 Punkte (und im Durchschnitt pro Kurs (27 GK + 8 LK in doppelter Gewichtung = 43 Kurse) 8,02 Punkte).
- zu 5/6: Da 27 – 32 GK eingebracht werden dürfen und in Kunst sowie in Sport Punktzahlen über 8,02 Punkten erzielt wurden, werden zu den 345 Punkten 9 Punkte aus dem Kunstkurs Q2.2 sowie 29 Punkte aus drei weiteren Kursen Sport hinzu addiert. Die hiermit erzielten 383 Punkte aus nunmehr 47 Kursen werden wieder auf 40 Kurse herunter gerechnet.
- auf diese Weise sind im gesamten Block I mindestens 200 Punkte und maximal 600 Punkte zu erzielen.
- im Block II, der Abiturprüfung, sind mindestens 100 und maximal 300 Punkte zu erreichen.